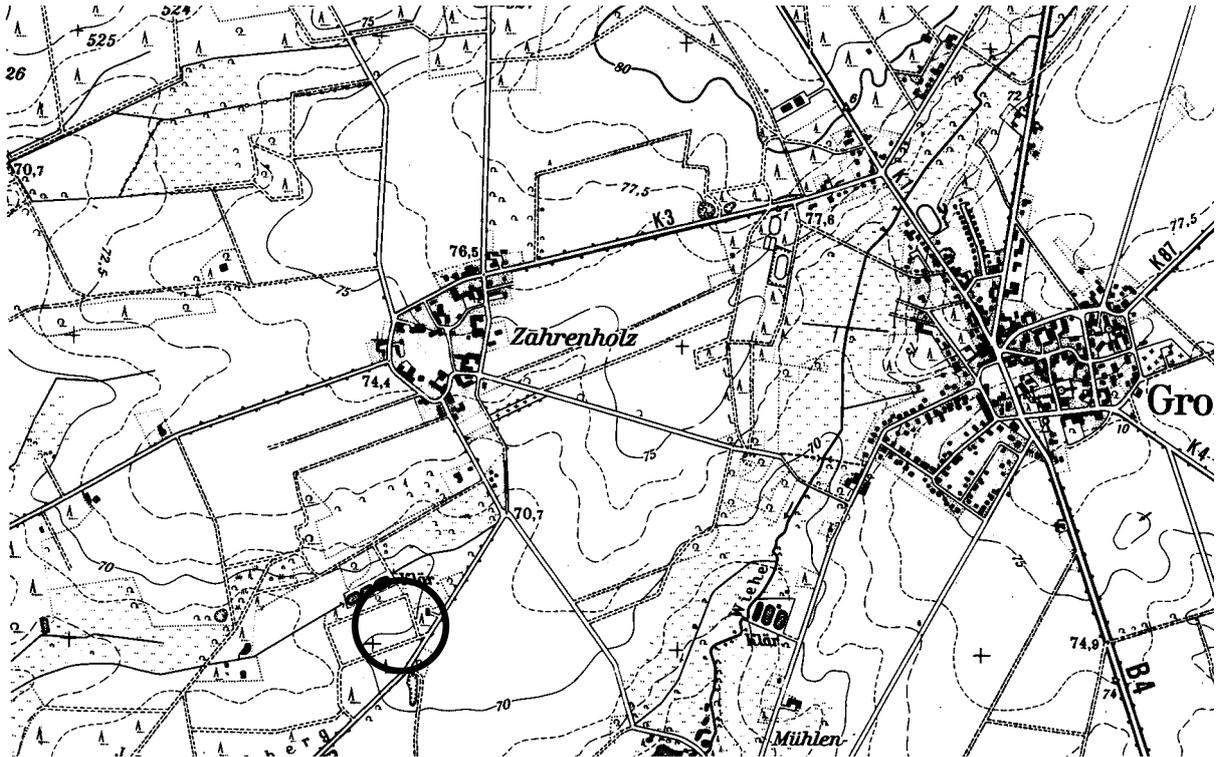


Gemeinde Groß Oesingen, Ortsteil Zahrenholz
Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Begründung zum Bebauungsplan "Biogasanlage Zahrenholz"



Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011



In Kraft getretene Fassung

Büro für Stadtplanung **Dr.-Ing. W. Schwerdt**

Bearbeiter: Dipl.-Ing. F. Schwerdt, A. Körtge, K. Müller

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage	4
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	4
2.0 Planinhalt/ Begründung	5
2.1 Baugebiete	5
2.2 Erschließung	7
2.3 Ver- und Entsorgung	8
2.4 Brandschutz	8
2.5 Immissionsschutz	9
3.0 Umweltbericht	10
3.1 Einleitung	10
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	10
3.1.2 Ziele des Umweltschutzes	11
3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden.	11
3.2.2 Entwicklungsprognose	18
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation	18
3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten	20
3.3 Zusatzangaben	20
3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	20
3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	20
3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	21
4.0 Eingriffsbilanz	22
5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	24
6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	25
7.0 Zusammenfassende Erklärung	25
7.1 Planungsziel	25
7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	25
8.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet	26
9.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans	26
10.0 Verfahrensvermerk	27
Anlage 1: Lageplan / Ansicht	
Anlage 2: Externe Ausgleichsfläche	
Anlage 3: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 und CEF 2	

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Groß Oesingen ist mit rd. 1.901 Einwohnern nach den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig Teil des ländlich strukturierten Raumes.

Für die ländlichen Regionen formuliert das Landesraumordnungsprogramm die Zielstellung, die gewerblich-industriellen Strukturen sowie die Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume in ihrer Eigenart zu erhalten und gleichzeitig den Anschluss an den internationalen Wettbewerb durch Entwicklung und Einsatz von innovativer Technik zu halten (1.1.07).

Neben der Sicherung und Entwicklung von Siedlungsstrukturen (2.1.02) und Versorgungsstrukturen (2.3.01) sowie Natur und Landschaft (3.1.2 01) sind bei der Energiegewinnung u. a. auch Effizienz und Umweltverträglichkeit (4.2 01) zu berücksichtigen. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden (4.2 01).

Durch das Gemeindegebiet verläuft in Nord-Süd Richtung die Bundesstraße B 4 (Lüneburg - Uelzen - Gifhorn).

Ein Eisenbahnhaltepunkt der Eisenbahnnebenstrecke Celle – Wittingen besteht nördlich von Groß Oesingen - Mahrenholz.

Nach den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig hat Wesendorf die Funktion eines Grundzentrums wahrzunehmen. Groß Oesingen ist als Standort mit grundzentralen Teilfunktionen festgelegt ¹⁾. Grundzentren und Standorte mit grundzentraler Teilfunktion decken mit ihren Angeboten und zentralen Einrichtungen den allgemeinen, täglichen Grundbedarf.

Mit der vorliegenden Planung soll die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage um ein Fahrсило und einen Gärrestbehälter in Groß Oesingen ermöglicht werden. Gleichzeitig wird in einem bereits bestehenden Gebäude die Leitungsfähigkeit der Anlage von zurzeit 340 kW auf 530 kW durch die Errichtung eines dritten Blockheizkraftwerks (BHKW) erhöht.

Entsprechend des wirtschaftskulturellen Leitbildes der Wissenschafts- und Technologie-Region (I 1.2) des regionalen Raumordnungsprogramms sind neben dem Ausbau der Industrie- und Forschungsregion auch die Nutzung von regionalen Energiequellen auszuschöpfen (3.1 2).

Das RROP weist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aus.

Aufgrund dessen und da es sich um die Förderung von regenerativen Energien handelt, erachtet die Gemeinde ein Herauslösen der Flächen aus den Festlegungen des RROP für sinnvoll.

Der Bebauungsplan hat das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Biogasanlage in der Gemeinde Groß Oesingen im Ortsteil Zahrenholz im Süden der Ortslage zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt rd. 0,82 ha.

¹⁾ RROP 2008, zu 1.1.1 Zentrale-Orte-Konzepte

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Wesendorf stellt den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans als Sonderbaufläche für die energetische Nutzung von Biomasse für den Bestand, Fläche für die Landwirtschaft und für die Neuplanung dar.

Aus diesem Grunde wird parallel zu dem vorliegenden Bebauungsplan "Biogasanlage Zahrenholz" gem. § 8 Nr. 3 BauGB²⁾ der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Wesendorf (Stand: 32. Änderung) für den erweiterten Geltungsbereich in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Energetische Nutzung von Biomasse" geändert.

Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Nr. 2 BauGB wird somit Rechnung getragen.

Für den Teil der bestehenden Biogasanlage gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan (2006), der eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Gebäudehöhe von maximal 10,00 m festsetzt. Die GRZ ist bereits durch die bestehende Biogasanlage ausgeschöpft bzw. in Teilen überschritten.

Begleitend zur Planaufstellung führt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag im in die Begründung integrierten Umweltbericht finden wird.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Der vorliegende Bebauungsplan wird aufgestellt, um die Möglichkeit zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen im Gebiet der Gemeinde Groß Oesingen planungsrechtlich vorzubereiten.

Im Zuge der steigenden Nachfrage nach Standorten zur Erzeugung regenerativer Energien hat sich die Gemeinde Groß Oesingen, angeregt durch eine konkrete Nachfrage, entschlossen, im Außenbereich südöstlich der Ortslage Zahrenholz eine bestehende Anlage zur Erzeugung regenerativer Energieformen zu erweitern.

Die Gemeinde beabsichtigt mit Blick auf die Vorgaben des Erneuerbaren - Energie – Gesetzes zur Förderung regenerativer Energien die Erweiterung einer Biogasanlage planerisch zu ermöglichen. Grundgedanke des Gesetzes ist, für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm den Anteil erneuerbarer Energie an der Stromproduktion bis zum Jahr 2020 kontinuierlich zu steigern. Um einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, wird den Betreibern der zu fördernden Anlagen über einen bestimmten Zeitraum ein fester Vergütungssatz für den erzeugten Strom gewährt, der sich an den Erzeugungskosten der jeweiligen Erzeugungsart orientiert, um so einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu ermöglichen.

Das Konzept sieht derzeit die Erweiterung der Biogasanlage zur Erzeugung von Strom aus nachwachsenden Rohstoffen vor. Als Zuschlagstoffe werden Rindergülle und Hähnchenkot verwendet. Der erzeugte Strom wird größtenteils von den angrenzenden Hähnchenställen genutzt. Der dort erzeugte Hähnchenmist geht wieder als Input-Stoff in die Biogasanlage, so dass hier ein enger Synergie-Effekt besteht.

Gleichzeitig ist im Rahmen eines Wärmekonzeptes vorgesehen, die Abwärme für den bereits 2010 errichteten Hähnchenstall zu verwenden.

²⁾ Baugesetzbuch vom 23. September 2004, aktuelle Fassung

Gemeinde Groß Oesingen, OT Zahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Aufgrund der Tatsache, dass sich der Anlagenstandort im Außenbereich befindet und zudem in ausreichendem Abstand zur Siedlung und nicht in deren Hauptwindrichtung liegt, geht die Gemeinde davon aus, dass sowohl Lärm- als auch Geruchsbelästigungen für die Ortslage Zahrenholz nicht entstehen können. Es wurde daher im Vorfeld der Planung auf die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung verzichtet. Darüber hinaus werden ggf. weitergehende Untersuchungen i. R. des BImSch-Verfahrens, das den Bauantrag ersetzt, durchgeführt.

Die Errichtung der Anlage dient grundsätzlich dem Ziel, hier im Bereich Groß Oesingen die Belange der örtlichen Landwirtschaft und damit auch die Betriebsstandorte nachhaltig zu sichern. Gleichzeitig werden positive Umwelteffekte durch die Verwendung nachwachsender Rohstoffe bewirkt. Negative Auswirkungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

2.0 Planinhalt/ Begründung

Die im Parallelverfahren anstehende 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Wesendorf stellt für die Erweiterungsfläche in Anlehnung an die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Energetische Nutzung von Biomasse" neu dar.

Auf Grund der ausreichenden Entfernung zur Ortslage Zahrenholz (rd. 4.500 m) und der gekammerten Landschaft erfolgt eine Erweiterung in nordwestlicher Richtung. Die Erschließung der Biogasanlage erfolgt weiterhin über die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Zahrenholz und Texas.

Die Biogasanlage hat zurzeit eine Leistung von 340 kW. Nach der Aufrüstung der Anlage durch ein weiteres Blockheizkraftwerk (BHKW) wird Nennleistung von rd. 530 kW erreicht. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine weitere Aufrüstung der Anlage geplant.

Die zusätzliche Einspeisung in das Stromnetz soll spätestens im Dezember 2011 vollzogen sein.

Die Abwärme des Blockheizkraftwerkes soll von dem bereits 2010 errichteten Hähnchenstall genutzt werden. Im Gegenzug wird der Hähnchenkot zum Betrieb der Biogasanlage genutzt. Weitere Zuschlagstoffe sind Gülle und Mais aus den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen.

Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

2.1 Baugebiete

- Sonstige Sondergebiete (Energetische Nutzung von Biomasse)

Für die überbaubaren Flächen des Plangebietes wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Energetische Nutzung von Biomasse" festgesetzt. Ziel dieser Festsetzung ist es, die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage um ein Gärrestelager mit Tragluftdach und ein Fahrsilo mit Betonplatte zuzulassen. Das jetzige Endlager soll evtl. in einen Gärbehälter umgenutzt werden. Nach wie vor dient die Anlage der Erzeugung von Strom aus nachwachsenden Rohstoffen. Gleichzeitig soll ei-

Gemeinde Groß Oesingen, OT Zahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

ne Gasspeichereinrichtung mit 2.500 l, die als Zwischenlager den Bedarf für 24 Stunden für die angrenzenden Hähnchenställe sicherstellt, errichtet werden. Diese soll im Tragluftdach vorgehalten werden. Die Abwärme wird ebenfalls für die Stallanlagen genutzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 vorgegeben.

Der Urplan hatte bisher auf einer Fläche von rd. 1,03 ha eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Diese wird bereits durch die bestehende Anlage überschritten, so dass nun ganzflächig eine GRZ von 0,8 festgesetzt wird.

Durch die Erweiterung der Biogasanlage wird die Anpflanzungsfestsetzung, die faktisch noch nicht umgesetzt wurde, überplant und wird an den Westrand des Sondergebietes verlagert, um hier den Übergang in die freie Landschaft zu gewährleisten. Nach Norden und Süden grenzen kleinere Waldflächen an, so dass die Anlage und besonders die Erweiterungsfläche sich innerhalb der gekammerten Fläche befindet.

Die höheren Bauten der Anlage sind so platziert, dass sie an die bestehenden Hähnchenställe und deren Abluftturm anschließen, so dass im Inneren der beplanten Fläche und zu den bereits bestehenden baulichen Anlagen sich die höheren Anlagen befinden und im Übergang zur freien Landschaft die niedrigeren Anlagen.

Erschlossen wird die Fläche über die Überlandstraße von Zahrenholz nach Texas, die im Osten an das Plangebiet angrenzt.

Um eine übermäßige Höhenentwicklung zukünftiger Anlagen zu vermeiden, wird eine Staffelung der maximal zulässigen Höhe für zu errichtende Gebäude festgesetzt. Im nördlichen Plangeltungsbereich, wo die Gärbehälter errichtet werden sollen, wird die Höhe mit max. 15,00 m festgesetzt. Im Süden und Westen befinden sich die Fahrstillos, die in ihrer Höhenentwicklung deutlich unterhalb der Gärbehälter bleiben. Insofern wird die Höhe hier auf max. 6,00 m begrenzt. Eine Überschreitung des Höhenmaßes für erforderliche technische Anlagen wie beispielsweise Schornsteine, Abgasfackeln oder Belüftungen ist zulässig.

Die Baugrenze ist wie im Urplan mit 5,00 m Abstand zur Straße und 3,00 m zu den Anpflanzungsfestsetzungen festgesetzt, damit die baulichen Anlagen genügend Abstand halten. Lediglich in den Bereichen, wo die baulichen Anlagen die 3,00 m Abstand unterschreiten, wird die Baugrenze an den Bestand angepasst.

Die bestehende Silageplatte 2 unterschreitet den im Urplan festgesetzten Abstand zur angrenzenden Waldfläche. Diese wird in ihrem Bestand in die überbaubare Fläche aufgenommen und gesichert.

Weitere Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse oder Stellung der baulichen Anlagen werden bewusst nicht getroffen, da sie entweder der vorgesehenen Nutzung nicht gerecht werden können oder aber überflüssig sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die detaillierte Bauausführung der zukünftigen Biogasanlage ohnehin im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sehr detailliert geregelt wird.

Auf die detaillierte Festsetzung von Verwallungen und anderen Maßnahmen zum Gewässerschutz wird im Bebauungsplan bewusst verzichtet. Sie werden lediglich pauschal zugelassen. Hier wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Detail passend zur vorgesehenen Anlage eine detaillierte Regelung auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Maßnahmen bei der Errichtung von Biogasanlagen getroffen.

Ein Entwurf der Stellung der einzelnen Anlagenkörper ist als Anhang der Begründung beigefügt.

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Am Westrand des Plangebietes wird zu den angrenzenden Ackerflächen (im Westen) eine Festsetzung getroffen, die auf diesen Flächen das Anpflanzen von standortheimischen Bäumen und Sträuchern zur Eingrünung des Plangebietes gegenüber der angrenzenden freien Landschaft regelt. Diese Maßnahme gilt insbesondere dem Ausgleich des Eingriffes in das Landschaftsbild. Die Gehölze werden mit zunehmender Größe die Sicht auf die Gebäude immer mehr verstellen.

Eine mögliche Verlagerung zukünftig erforderlicher Verwallungen in diesen Bereich (bepflanzter Wall) ist im Rahmen dieser Festsetzung berücksichtigt und kann bei Bedarf erfolgen.

2.2 Erschließung

Für die zukünftige Belieferung der geplanten Biogasanlage mit den nachwachsenden Rohstoffen gilt, dass diese über vorhandene, gut ausgebaute öffentliche Straßen erfolgen wird. Dabei wird der Transport zu 80 % aus den umliegenden Ackerfläche um die Anlage sowie direkt angrenzend aus dem Hähnchenstall erfolgen.

Die nachwachsenden Rohstoffe (NAWARO), die zum Betrieb der Anlage nötig sind, werden aus weniger als 52 % Mais bestehen. Der Rest soll zu 35 % durch Rindergülle und zu 13 % aus Hühnertrockenkot gesichert werden. Als weitere Zuschlagsstoffe können auch Mais- und Grassilage und GPS-Getreide, wie z. B. Grünschnittroggen, in Betracht kommen. Es ist mit einem Anlieferzeitraum im September für die NAWARO mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zur Biogasanlage zu rechnen.

Für die zusätzliche Belieferung der geplanten Biogasanlage mit den nachwachsenden Rohstoffen gilt, dass diese teilweise über die vorhandene, gut ausgebaute Gemeindestraße erfolgen wird, teilweise von den nahe gelegenen Ackerflächen erfolgt wie bisher. Auf den gleichen Wegen wird dann auch das Ausbringen der Gärreste bzw. des veredelten Düngers erfolgen. Eine Belastung der Ortschaft Zahrenholz und der anderen Ortslagen wird unter diesen Gesichtspunkten nicht in einem über das Maß des normalen landwirtschaftlichen Verkehrs hinausgehenden Umfang erfolgen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass bei gleicher Anbaufläche kaum zusätzlicher Ernteverkehr entsteht, da z. B. durch den Ersatz von Getreide nunmehr Mais gefahren wird. Zu Erntespitzenzeiten werden die Regelungen innerhalb der Ortslage wie bisher getroffen.

Zu den anderen Jahreszeiten wird neben dem üblichen landwirtschaftlichen Verkehr lediglich eine Reihe von Kontrollfahrten mit Pkw erfolgen.

Im Hinblick auf die innere Erschließung des Sondergebietes erfolgen keine Festsetzungen im Bebauungsplan, da hier die erforderlichen Zufahrten und Wege unter Berücksichtigung der Betriebserfordernisse auf der bestehenden Betriebserschließung erfolgen wird. Diese sind, wie alle anderen Anlagenbestandteile auch, Gegenstand des BImSch-Genehmigungsverfahrens.

2.3 Ver- und Entsorgung

Da im Plangebiet auch zukünftig keine für den dauerhaften Aufenthalt von Personen nutzbare Einrichtungen entstehen werden, ist der Anschluss an die üblichen Ver- und Entsorgungsnetze nicht erforderlich.

Die Sonderbaufläche ist in das bestehende Ver- und Entsorgungssystem eingebunden. Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt über die Netzanlagen der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG.

Das belastete Oberflächenwasser (Silagesickersäfte etc.) wird als Brauchwasser dem Gärkreislauf zugeführt und gelangt nicht in die Umgebung. Optional wird z. Zt. geprüft, ob in der Vegetationsperiode ein Pflanzenbeefilter genutzt werden kann. In der vegetationsfreien Periode wird das belastete Wasser in die Biogasanlage rückgeführt.

Das nicht belastete Oberflächenwasser soll in den Naturkreislauf zurückgegeben und wie bisher auch versickert werden.

Gegebenenfalls anfallender Sondermüll ist, soweit er nicht wieder verwertet werden kann, auf die dafür besonders vorgesehenen Deponien zu verbringen. Dieses gilt auch für die Erschließungs- und Bauphase.

2.4 Brandschutz

Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücksteilen gem. § 5 NBauO und § 2 DVNBauO sind sicherzustellen.

Die entsprechenden Regelungen und sonstigen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen sind noch mit dem Brandschutzbeauftragten des Landkreises Gifhorn und der Freiwilligen Feuerwehr vor Ort abzustimmen und festzulegen.

Gemäß Wasserverband Gifhorn beträgt die Entnahme von Löschwasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz höchstens 48 m³/h.

Die bestehende Biogasanlage und die benachbarten Hähnchenställe sind durch eine netzunabhängige, betriebseigene Beregnungsanlage auf den Grundstücken löschwassertechnisch versorgt.

In diesem Bereich befinden sich mehrere Entnahmestellen. Die Unterflurhydranten stellen mind. eine Löschwassermenge von 100 m³/h bereit.

Die Löschwasserversorgung ist zu jeder Jahreszeit direkt vom Hof aus zuschaltbar.

2.5 Bodenschutz

Grundsätzlich gilt, dass durch die Planung eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung gewährleistet werden muss, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern ist und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sind (§ 1 (5) Satz 1 BauGB).

Durch die vorliegende Planung ist diesem Gesichtspunkt soweit als möglich im Rahmen der Festsetzungen Rechnung getragen worden.

Bei der Entsorgung anfallenden Bodenaushubes bzw. Oberbodens sind die Regelungen dieser Verordnung und gegebenenfalls die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Dabei ist anfallender Überschussboden als Abfall im Sinne des § 3 dieses Gesetzes nach den Grundsätzen "Vermeidung vor Verwertung"

und "Verwertung vor Beseitigung" zu entsorgen. Die Verwertung muss dabei ordnungsgemäß und schadlos sein.

Grundsätzlich gilt, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanztbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Realisierung Rechnung zu tragen.

2.5 Immissionsschutz

Bei der Errichtung von Biogasanlagen ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass es durch Fahrverkehr zu den Hauptanlieferungs- oder Abfuhrzeiten von Substrat zu Immissionsbelästigungen durch Verkehrslärm kommt. Da die Biogasanlage jedoch zu rd. 80 % von Flächen im direkten Umfeld angefahren wird und es sich um eine zeitlich begrenzte Anlieferung im September handelt, ist davon auszugehen, dass die Lärmbelästigungen eher gering sind. Daher wird im Vorfeld von einem Schallgutachten abgesehen. Gleichzeitig ist im Nahbereich auch das gelegentliche Auftreten von Gerüchen denkbar. Da jedoch in unmittelbarem Umfeld der Anlage keine Wohnbebauung vorhanden ist, wird auf die Erstellung eines Geruchsgutachtens auf dieser Ebene verzichtet.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

Das Baugebiet "Biogasanlage Zahrenholz" liegt im Außenbereich im Süden der Ortslage Zahrenholz. Bei der Planung handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Anlage um ein Blockheizkraftwerk, ein Gärrestelager sowie ein Fahrsilo. Die Fläche wird bisher als Acker landwirtschaftlich intensiv genutzt und liegt in einer gekammerten Landschaft

Bauliche Vorprägung besteht durch die direkt nördlich angrenzenden Hähnchenställe mit dem Abluftturm, die bereits bestehende Biogasanlage und die in rd. 100 m Entfernung liegende Kläranlage von Zahrenholz.

Auf der Fläche soll eine Biogasanlage, die mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben wird, erweitert werden. Daher wird eine Sonderbaufläche für die energetische Nutzung von Biomasse mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Auf der Baufläche wird zur Eingrünung nach Westen eine Anpflanzungsfestsetzung für eine Baumstrauch-Hecke getroffen.

Ein Großteil der Fläche ist bereits durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan geplant. Dieser sieht eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 vor und am West- und Nordrand eine 3,00 m breite Anpflanzungsfestsetzung. Bei der alten GRZ ist eine Überschreitung bis 0,8 durch Nebenanlagen nicht ausgeschlossen worden. Mit der Erhöhung der GRZ soll eine bessere Ausnutzung der Fläche erfolgen, darüber hinaus wird die Fläche um ein Gärrestelager und ein Fahrsilo sowie Vorhalteflächen für ggf. ein weiteres Fahrsilo nach Westen erweitert.

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Groß Oesingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Biogasanlage Zahrenholz" beschlossen, um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage planungsrechtlich abzusichern.

Der Bebauungsplan umfasst ein Plangebiet von rd. 1,85 ha. Davon waren 1,03 ha bereits durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan überplant. Durch die Überplanung werden flächenbezogene Festsetzungen in folgendem Umfang neu getroffen:

- Sondergebiet (SO) "Energetische Nutzung von Biomasse". Diese teilen sich wie folgt auf:

- SO 0,8	1,48 ha
- davon Anpflanzungsfestsetzung	0,14 ha

3.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegten Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ³⁾
- Schutz und Vermeidung vor bzw. von schädlichen Umwelteinwirkungen ⁴⁾ ⁵⁾
- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ⁶⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes ⁷⁾, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf und des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Gifhorn abgeleitet und im Sinne von § 1a BauGB i. V. m. § 21 BNatSchG berücksichtigt.

Für das Plangebiet wird zur Bewertung der Umweltbelange der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft in der Örtlichkeit zugrunde gelegt und den im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen gegenübergestellt.

Aufgrund der für verschiedene Schutzgüter zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen sind im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt, die dafür Sorge tragen, dass Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen durchgeführt werden.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn bewertet den Bereich des Plangebietes im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften mit einer Grundbedeutung. Einzelziele und Maßnahmen werden in der Planung für den Bereich des vorliegenden Bebauungsplans nicht benannt.

Das Kartenwerk (Map- Server) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Abteilung Naturschutz sowie die Karten "Für den Naturschutz wertvolle Bereiche" geben keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für den Arten- und Biotopschutz.

Förmlich festgelegte Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Östlich der Fläche befindet sich in rd. 1,8 km Entfernung ein national avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel. Kenntnisse über gefährdete Arten, die in den einschlägigen Roten Listen verzeichnet sind, sind nicht bekannt.

Die Auswertung der o. g. Unterlagen ergab keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Insgesamt besitzt der Änderungsbereich eine Grundbedeutung.

Das Regionale Raumordnungsprogramm weist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aus. Die Straße zwischen Zahrenholz und Texas ist als regional bedeutsamer Radweg festgelegt. Hier sind aber keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

³⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

⁴⁾ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

⁵⁾ DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau

⁶⁾ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

⁷⁾ Zweckverband Großraum Braunschweig, Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008

In der Abwägung der Festlegung der Ziele der Raumordnung und der langfristigen ökologischen Nachhaltigkeit der beabsichtigten Planung gegeneinander bewertet die Gemeinde die Bereitstellung von Flächen für die Erzeugung von regenerativer Energie als höherwertiger.

Zwar wird ein Teil der Fläche langfristig durch den Erweiterungsbau der Biogasanlage dem Naturhaushalt durch Versiegelung entzogen, jedoch handelt es sich um einen bereits baulich überprägten Bereich im Außenbereich.

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Bestand:

Bei dem Plangebiet in einer Größe von rd. 1,85 ha handelt es sich abzgl. der bereits bauleitplanerisch gesicherten Fläche von rd. 1,03 ha um rd. 0,82 ha Intensivacker. Auf der nördlichen und südlichen Seite des Plangeltungsbereichs sind bewaldete Flächen entlang der Flurstücksgrenze vorhanden. Hierbei handelt es sich um Kiefern und Eichen im Norden sowie Kiefern und Birken im Süden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Biogasanlage Wendt" setzt für den östlichen Bereich auf rd. 1,03 ha Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biogas" fest. Die GRZ beträgt 0,6 mit einer Überschreitung bis 0,8. Damit können rd. 0,83 ha versiegelt werden. Die Anpflanzungsfestsetzung, die auf der Baufläche festgesetzt wurde, beträgt 0,04 ha.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Zuge der Erweiterung der Hähnchenställe ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan im Dezember 2009 von einem Fachbüro⁸⁾ erstellt worden. Dabei ist der Bereich, der nun zur Erweiterung der Biogasanlage beplant wird, mit erfasst worden. Es hat eine erneute Begehung der Fläche durch das gleiche Fachbüro stattgefunden. Das Ergebnis ist in den "Bestanderhebungen und artenschutzrechtlicher Beitrag zur Errichtung einer Biogasanlage bei Zahrenholz (Landkreis Gifhorn), Oktober 2011" festgehalten, das in Auszügen Niederschlag im Umweltbericht findet.

Die vorliegende Biotoptypenkartierung vom August 2009 (KOBBE et al. 2009) wurde im Oktober 2011 im Maßstab 1 : 5 000 nach dem "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" (V. DRACHENFELS 2011) aktualisiert.

Die Biogasanlage soll auf einer Fläche errichtet werden, die derzeit als wildkrautarter Sandacker (AS) ausgeprägt ist. Das weitere Gebiet ist geprägt von intensiv ackerbaulich bewirtschafteten Flächen, zumeist großflächigen wildkrautarmen Sandäckern (AS).

Gehölzstrukturen sind vorrangig als Mischwaldparzellen ausgebildet. Neben Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden (WQT) und Eichen-Mischwald feuchter Sandböden (WQF) sind Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB) und Zwergstrauch-Kiefernwald armer trockener Sandböden (WKZ) vertreten. Südwestlich des Vorhabens weist ein Kiefernwald auf seiner Nord- und Westseite einen Waldrand magerer, basenarmer Standorte (WRA) auf.

An Gebäuden sind im Untersuchungsgebiet mit den bestehenden Mastanlagen landwirtschaftliche Produktionsanlagen (ODP) vorhanden. Weitere überbaute Flächen sind Beton oder Asphaltflächen (OVMa, OVWa).

⁸⁾ Umweltverträglichkeitsstudie zur Errichtung eines Hähnchenmaststalles bei Zahrenholz (Landkreis Gifhorn), Prof. Dr. Kaiser, alw Arbeitsgruppe Land & Wasser, Beedenbostel

- Brutvögel

Die Brutvogelfauna wurde von KOBBE et al. (2009) bedingt durch die späte Auftragserteilung in nur drei Kartierungsdurchgängen erfasst. Unmittelbar nach Abgabe des Angebotes am 18.5.2009 wurde eine erste Kartierung durchgeführt; die übrigen beiden Erfassungen erfolgten erst nach Auftragserteilung (26.6.2009). Somit war eine fachgerechte Erfassung von Arten mit jahreszeitlich frühem Aktivitätsschwerpunkt nicht mehr möglich. Dies betrifft auch die in diesem Naturraum verbreitet auftretenden Arten Heidelerche (*Lullula arborea*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*). Beide Arten besiedeln bevorzugt magere, nährstoffarme Lebensräume und wären von einer Eutrophierung der Landschaft und der damit verbundenen Lebensraumveränderung besonders betroffen. Um dieses Erfassungsdefizit zu kompensieren, erfolgte daher eine Abschätzung zum Lebensraumpotenzial dieser Arten im Untersuchungsgebiet.

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 46 Vogelarten nachgewiesen, von denen 34 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes eingestuft werden können. Bei elf Arten handelt es sich um Gastvögel, die entweder auf dem Durchzug oder auch während der Brutzeit das Untersuchungsgebiet als Rast- und Nahrungsraum nutzten.

Bei der landesweiten Erfassung der Heidelerche wurde 2004 ein Revier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BIODATA 2007). Da sich die Lebensraumstrukturen wenig verändert haben und eine fachgerechte Erfassung dieser Art aufgrund der späten Auftragserteilung nicht mehr möglich war, wird aus Vorsorgegründen von einem Revier der Heidelerche im Untersuchungsgebiet ausgegangen. Ähnliches gilt für das Rebhuhn. Auch für diese Art ist Lebensraumpotenzial im Untersuchungsgebiet vorhanden, die Untersuchung begann jedoch erst deutlich nach dem von SÜDBECK et al. (2005) empfohlenen Erfassungszeitraum. Daher wird auch für das Rebhuhn von einem Revier im Untersuchungsgebiet ausgegangen. Damit erhöht sich die Anzahl der festgestellten Vogelarten auf 48 und die der Brutvögel auf 36.

Die vorstehenden Angaben zur Bestandssituation sind als weiterhin aktuell einzustufen, da die Untersuchung nur zwei Jahre zurückliegt und die Aktualisierung der Biotoptypenkartierung keine relevanten Habitatveränderungen ergeben hat. Im Bereich des für die Biogasanlage aufzustellenden Bebauungsplanes wurden 2009 keine Brutvögel festgestellt. Im angrenzenden Wald brütete die Dorngrasmücke. Aufgrund hoch aufragender Strukturen im nahen Umfeld (Waldränder und Stallanlagen) ist davon auszugehen, dass der vom Vorhaben betroffene Acker auch weiterhin keine relevante Habitatfunktion für die Feldlerche hat, da diese Art einen Abstand von etwa 60 bis 120 m zu höheren räumigen Vertikalstrukturen (Gehölze, Häuser) wahrt (GLUTZ V. BLOTZHEIM & BAUER 1985). Nicht auszuschließen ist allerdings ein Vorkommen von Heidelerche und Rebhuhn, weil diese Arten aufgrund der späten Erfassungsperiode 2009 nicht erfasst werden konnten und damit auch kein belastbarer Nachweis vorliegt, dass diese Arten im Bereich des Bebauungsplangebietes nicht vorkommen.

- Fledermäuse

Von KOBBE et al. (2009) wurde eine Bestandsaufnahme der Fledermäuse durchgeführt.

Bei den Detektor-Erfassungen wurden im Untersuchungsraum mindestens vier Arten nachgewiesen. Die lediglich einmalig registrierten Rufe werden aufgrund der vorhandenen Strukturen den Bartfledermäusen zugeordnet. Deshalb werden hier die beiden potenziell vorkommenden Arten (Kleine und Große Bartfledermaus) genannt.

Gemeinde Groß Oesingen, OT Zahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Hauptaktionsraum der am häufigsten registrierten Art Zwergfledermaus war das direkte Eingriffsgebiet sowie die Baumreihe entlang des Birkenweges. Die übrigen Arten wurden vor allem auf Transferflügen (Breitflügelfledermaus), überfliegend (Großer Abendsegler) oder lediglich einmalig registriert (Bartfledermäuse).

Quartiere von Fledermäusen wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt. Allerdings bieten die Alleebäume entlang des Birkenweges Quartiermöglichkeiten für einzelne Individuen.

Für eine gelegentliche Nutzung als Hangplatz oder Zwischenquartier einzelner Tiere spricht die Beobachtung von Zwergfledermäusen zu Beginn der Ausflugszeit im Eingriffsbereich.

Alle festgestellten sonstigen besonders geschützten Arten haben ihre Vorkommen außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht vorliegen.

Planung:

Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 1,85 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "energetische Nutzung von Biomasse":

- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO (rd. 1,85 ha)
Innerhalb des Gebietes ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Bisher war für den Bereich des Urplan (rd. 1,03 ha) eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt mit einer zulässigen Überschreitung durch Nebenanlagen bis 0,8. Durch die Festsetzung wurde unter Berücksichtigung der maximalen Überschreitung bis 0,8 gem. § 19 und § 19 BauNVO eine Versiegelung von rd. 1,48 ha planerisch festgesetzt. Dies bedeutet eine Neuversiegelung von rd. 0,66 ha.

Prognose für die Umweltauswirkungen:

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden hinterher folgende Flächen entstehen:

- Bebaute Fläche mit einem Versiegelungsgrad von max. 80 %
- Gehölze, mit Lebensraumfunktion für Arten der Gehölzbrüter.

Es werden teilweise erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust von Teillebensräumen vorgenommen, die durch Schaffung von Ersatzlebensraum kompensiert werden.

Für das gem. Roter Liste schützte Rebhuhn und die in der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Heidelerche wird aufgrund der späten Begehung von einer potentiellen Gefährdung ausgegangen, da ihr typischer Lebensraum betroffen ist. Insofern wird für diese zwei Arten Ersatzlebensraum durch vorgezogene Maßnahmen geschaffen.

Konflikte für Fledermäuse würden bau- und anlagebedingt durch die Beseitigung von Bäumen bei der Umsetzung des Vorhabens bestehen. Diese Strukturen haben eine Funktion für Fledermäuse als Leitstruktur, Nahrungshabitat und potenzielle Quartiermöglichkeit. Da die Beseitigung von Bäumen nicht vorgesehen ist, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Allerdings bedarf es zur Vermeidung von Störwirkungen folgender Vorkehrung:

Es ist keine dauerhafte nächtliche Beleuchtung vorzusehen. Sofern Außenlampen unvermeidbar sind, sind Natriumdampf-Hochdrucklampen (HSE/T-Lampen) oder mit Leuchtdioden bestückte Lampen zu verwenden. Natriumdampf-Hochdrucklampen reduzieren die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Störwirkung auf Fledermäuse im Vergleich zu Quecksilberdampflampen deutlich (EISENBEIS & HASSEL

Gemeinde Groß Oesingen, OT Zahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

2000, EISENBEIS 2001, KOLLIGS & MIETH 2001, SCHANOWSKI 2001). Ähnliche positive Wirkungen haben mit Leuchtdioden bestückte Lampen (EISENBEIS & EICK 2011).

- Schutzgut Boden

Bestand:

Der natürliche Boden im Bereich des Plangebietes wird gemäß der digitalen Bodenkarte 1 : 50.000 durch eine Podsol bestimmt. Es handelt sich hierbei um schwach lehmige Sande, welche geringe Puffer- und Filtereigenschaften und ein geringes Bindungsvermögen aufweisen.

Altlasten sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation und Beeinträchtigungen wird das Schutzgut als beeinträchtigt gewertet.

Planung:

Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 1,85 ha als Sondergebiet für die energetische Nutzung von Biomasse. Planerisch wird eine Versiegelung vorbereitet, die mit maximaler Überschreitungsmöglichkeit 80 % des Baugebietes beträgt.

Damit werden insgesamt rd. 1,48 ha versiegelt. Die Neuversiegelung beträgt 0,66 ha. Auf der Baufläche wird auf rd. 0,14 ha eine Baum-Strauchhecke gepflanzt, die die baulichen Anlagen in das Landschaftsbild einbindet.

Die Leistungsfähigkeit in Bezug auf das Schutzgut ist im Bereich der Versiegelungen stark eingeschränkt und im Bereich der Freiflächen eingeschränkt. Im Bereich der bepflanzten Flächen besteht keine Einschränkung.

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Bau- und anlagenbedingt sind in Folge der Neuversiegelungen erhebliche Auswirkungen zu erwarten. In diesen Bereichen werden die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend beseitigt. Das betriebsbedingte Gefährdungsrisiko für Stoffeinträge wird aufgrund der Nutzung und des angetroffenen Bodens als gering eingestuft.

- Schutzgut Wasser

Bestand:

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser:

Der Boden hat eine geringe bis mittlere Kapazität an pflanzenverfügbares Wasser und ein geringes Bindungsvermögen. Damit ergibt sich eine hohe potentielle Grundwassergefährdung.

Wasserschutzgebiete, Quellen etc. bestehen im Plangebiet nicht.

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation und Beeinträchtigungen wird das Schutzgut als beeinträchtigt bewertet.

Planung:

Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 1,85 ha als Sondergebiet. Planerisch wird eine Versiegelung vorbereitet, die mit maximaler Überschreitungsmöglichkeit 80 % der Grundfläche beträgt. Potenziell anstehende Veränderun-

Gemeinde Groß Oesingen, OT Zahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

gen an klassifizierten Gewässern werden nicht vorgenommen. Die nicht verschmutzten Oberwässer sollen auf dem Grundstück, wie bisher auch, versickert werden und werden damit dem Naturhaushalt wieder zugeführt.

Die Leistungsfähigkeit in Bezug auf das Schutzgut ist im Bereich der Versiegelungen stark eingeschränkt und im Bereich der Freiflächen wenig eingeschränkt.

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Bau- und anlagenbedingt sind in Folge der Neuversiegelungen erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Durch die vorliegende Planung wird eine Versiegelung von rd. 1,48 ha vorbereitet. Das bedeutet eine Neuversiegelung auf rd. 0,66 ha. Bei rd. 0,82 ha tritt keine Veränderung ein. Das betriebsbedingte Gefährdungsrisiko für Stoffeinträge wird aufgrund der anlagebedingten Vorgaben für Biogasanlagen als gering eingestuft.

- Schutzgut Mensch

Bestand:

Nutzungsbedingt besitzt der überwiegende Teil des Änderungsbereichs eine geringe Bedeutung für die Erholungseignung aufgrund der baulichen Vorprägung (Biogasanlage, Hähnchenställe und Kläranlage). Im Hinblick auf Schallimmissionen sind Vorbelastungen aufgrund der vorhandenen Biogasanlage festzustellen. Diese sind aber aufgrund der Entfernung zur Wohnbebauung zu vernachlässigen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation besitzt der Bereich keine besondere Bedeutung für das Schutzgut.

Planung:

Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 1,48 ha als Sondergebiet. Planerisch wird eine Fläche für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage vorbereitet. Für die Ortslage Zahrenholz wird aufgrund der Entfernung der Anlage auf ein Geruchsgutachten verzichtet. In puncto Schall werden keine Auswirkungen erwartet, da 80 % der Anfahrten aus dem umliegenden Umfeld erfolgen. Die nachwachsenden Rohstoffe (NAWARO), die zum Betrieb der Anlage nötig sind, werden aus weniger als 52 % Mais bestehen. Der Rest soll mit Hühnerkot (13 %) aus den benachbarten Hähnchenställen sowie aus Gülle (35 %) aus umliegenden Höfen gesichert werden. Daher ist im Anlieferzeitraum im September für die NAWARO mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zur Biogasanlage zu rechnen. Durch die Erweiterung der Anlage wird sich der sowieso schon bestehende Lieferverkehr in geringen Umfang erhöhen.

Im Hinblick auf die Bedeutung für die Erholung wird das Plangebiet seine bestehende Bedeutung nicht verändern.

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation und Beeinträchtigungen besitzt der Bereich keine besondere Bedeutung für das Schutzgut.

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen werden aufgrund der geplanten Nutzung nicht erwartet.

- Schutzgut Klima/ Luft

Bestand:

Großklimatisch betrachtet liegt die Gemeinde Groß Oesingen gemäß den Aussagen des Landschaftsrahmenplans im Übergangsbereich zwischen dem maritimen Klima Nordwestdeutschlands und dem submontanen Klima des Harzes zum kontinentalen Klima Mitteldeutschlands.

Das örtliche Klima wird durch die Ausprägung der natürlichen und baulichen Umwelt beeinflusst. Für den Aspekt Klimaausgleich ist von Bedeutung, inwieweit Landschaftsräume eine ausgleichende Wirkung auf klimatisch belastete Bebauungsgebiete ausüben.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage dem Freilandklima zuzuordnen. Nutzungsbedingt besitzt der Bereich geringe Funktionen im Hinblick auf die Kaltluftproduktion aufgrund der bereits erfolgten baulichen Überprägung.

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation und Beeinträchtigungen wird das Schutzgut als beeinträchtigt bewertet.

Planung:

Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 1,85 ha als Sondergebiet. Planerisch wird eine Versiegelung vorbereitet, die maximal 80 % der Grundfläche mit Überschreitung beträgt. Flächen für Maßnahmen zur Ein- oder Durchgrünung des Bereichs werden durch die westlich angrenzende Anpflanzungsfestsetzung von rd. 0,14 ha mit Baum-Strauchheckenanpflanzung festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation und Beeinträchtigungen wird das Schutzgut als beeinträchtigt bewertet.

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Bau- und anlagenbedingt werden durch die Planung Veränderungen des Mikroklimas vorbereitet, die zu einer Erhöhung der örtlichen Durchschnittstemperatur führen werden. Die Beeinträchtigungen der Lufthygiene durch Stäube und Abgase werden voraussichtlich betriebsbedingt steigen.

- Schutzgut Landschaft

Unter dem Begriff Landschaftsbild können die Teilaspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit zusammengefasst werden. Der Begriff Landschaftsbild beschreibt keine absolute Größe, sondern ein Bild, das sich der Mensch individuell von seiner Landschaft macht. Hierbei fließen verschiedene Einflüsse ein, die er erlebt und denen er unterworfen ist. Weiterhin ist die Bewertung eines Landschaftsbildes vom Werteverständnis der Gesellschaft abhängig und ist somit auch dem Wertewandel der Gesellschaft ausgesetzt. Gegenstand der Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes ist die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Hierzu gehören die Teilaspekte Vielfalt, Eigenart und Naturnähe. Der Begriff Schönheit kann nicht ausreichend definiert werden, da jeder Nutzer bzw. jede Nutzergruppe ein unterschiedliches Schönheitsempfinden besitzt und das Schönheitsideal sich im Wandel der Zeit verändert. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Bei dem Plangebiet und seiner näheren Umgebung handelt es sich um einen Bereich mit überwiegend naturfernen Biotoptypen. Es handelt es sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche mit baulichen Anlagen (Biogasanlage, Hähnchenstall und Kläranlage). In der weiteren Umgebung sind mehrere Windenergieanlagen zu sehen.

Gemeinde Groß Oesingen, OT Zahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation und Beeinträchtigungen wird das Schutzgut als beeinträchtigt bewertet.

Planung:

Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 1,85 ha als Sondergebiet. Planerisch wird eine Versiegelung vorbereitet, die einschließlich der maximalen Überschreitung 80 % der Grundfläche beträgt. Flächen für Maßnahmen zur Eingrünung des Bereichs werden durch die Anpflanzungsfestsetzung auf rd. 0,14 ha getroffen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation und Beeinträchtigungen wird das Schutzgut als beeinträchtigt bewertet.

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen werden als gering bewertet, da bereits der Bestand als beeinträchtigt bewertet wurde.

3.2.2 Entwicklungsprognose

Bei Durchführung der Planung kann die Zufahrt und die Infrastruktur der bestehenden Biogasanlage mitgenutzt werden. Daneben bereitet der Bebauungsplan Neubebauung vor. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende Biogasanlage ohne die beabsichtigt Erweiterung weiterbetrieben werden.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation

a) Naturräumliche Schutzgüter

- Vermeidung/ Verminderung:

Um dem Vermeidungs- und Verminderungsgebot Rechnung zu tragen werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- a) Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird für das Vorhaben ein überprägter und überplanter Raum beansprucht. Weniger beeinträchtigte Bereiche können hierdurch erhalten werden. Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch eine gestaffelte Höhenfestsetzung und durch die Anpflanzungsfestsetzung als Eingrünung zur freien Landschaft gemindert.

- Kompensation:

Wertvolle Biotoptypen oder Landschaftsbereiche werden durch die Planung nicht beansprucht. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich der Beeinträchtigungen ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich (siehe 4.0 Bilanzierung). Dafür werden externe Ausgleichsflächen für verschiedene Maßnahmen in Anspruch genommen:

- a) Kompensation der Eingriffe in naturräumliche Schutzgüter werden über eine Maßnahme zur Waldumwandlung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen durchgeführt.

b) Schutzgut Fauna**- Fledermäuse**

Durch die angrenzende Bebauung und die Gehölze sind Fledermausarten gesichtet worden, Habitate wurden nicht festgestellt.

Konflikte für Fledermäuse könnten bau- und anlagebedingt durch die Beseitigung von Bäumen bei der Umsetzung des Vorhabens bestehen. Da hier aber der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG greift, werden keine separaten Festsetzungen für Fledermäuse getroffen.

c) Avifauna

Durch die Voruntersuchungen 2009 haben sich im Vorfeld zwei geschützte Arten herausfokussiert. (Da es für eine Erfassung in der Jahreszeit zu spät war, wurde, um das Erfassungsdefizit zu kompensieren, eine Abschätzung zum Lebensraumpotential mit den daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.):

- Rebhuhn

Zur Ermöglichung der Ansiedlung eines weiteren Rebhuhnpaars wurde eine 0,4 ha große Ackerfläche, die zurzeit als artenarmes Extensivgrünland genutzt wird, zur weiteren Extensivierung in rd. 900 m Entfernung zur Vorhabenfläche ausgewählt.

- Feldlerche

Zur Aufwertung von Wald-Offenland-Übergangsbereichen als Heidelerche-Habitat ist eine Maßnahme zur Auflichtung an Offenlang grenzender Waldränder auf insgesamt 200 m Länge vorgesehen worden. Diese Fläche liegt rd. 700 m von der Vorhabenfläche entfernt.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden alle über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

b) Bodenschutz und Grundwasser

Die Verdichtung gegenüber der bestehenden Nutzung ist im Sinne des Bodenschutzes nachhaltig. Neue Infrastruktur und Erschließungsmaßnahmen können vermieden werden.

Eine Kompensation für die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch die neu hinzukommende Versiegelung erfolgt im Plangebiet.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

Dabei gilt grundsätzlich, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung als Auflage bzw. bei der Realisierung Rechnung zu tragen.

c) Schutzgut Mensch

Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

d) Kultur- und Sachgüter

Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Die dargestellten Flächen sichern eine bestehende Biogasanlage mit den Erweiterungsabsichten ab. Aufgrund des Bestandes und des Synergie-Effektes mit den nördlich angrenzenden Hähnchenställen besteht keine Standortalternative.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Als Grundlage für diesen Umweltbericht wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dabei wurden vorhandene Planungen (RROP für den Großraum Braunschweig, LRP für den Landkreis Gifhorn, Flächennutzungsplan für die Samtgemeinde Wesendorf) ausgewertet und eine Bestandsaufnahme vor Ort durchgeführt.

Die Eingriffsbilanzierung wurde unter Anwendung des Niedersächsische Städtetagmodells ermittelt. Im Ergebnis wurde die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen getroffen, die über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Die Flächen sind als Anlage der Begründung beigefügt. Besondere Schwierigkeiten haben sich dabei insgesamt nicht ergeben.

3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden / Städte die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Gemeinde wird die Beachtung der Planfestsetzungen des Bebauungsplans durch Vor-Ort-Begehungen nach Planrealisierung prüfen. Zu prüfen sind die ordnungsgemäße Realisierung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

Die sach- und fachgerechte Umsetzung/ Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen wird anhand des in der Begründung/ des Umweltberichtes genannten Entwicklungsziels überprüft. Hierzu wird in einem Zeitraum von 10 Jahren jährlich im Rahmen von Ortsbegehungen der Entwicklungsstand der Maßnahme festgestellt. Im Falle von Beeinträchtigungen / Missständen werden entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung durchgeführt.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt, um eine zu errichtende Biogasanlage im Außenbereich planungsrechtlich abzusichern.

Mit der Festsetzung der sonstigen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Energetische Nutzung von Biomasse" wird eine Versiegelung in den überbaubaren Flächen vorbereitet, die aber mit den Eingrünungsfestsetzungen an dem westlichen Randbereich der Baufläche teilweise innerhalb des Bebauungsplans ausgeglichen werden kann. Größtenteils erfolgt der Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt extern. Dieses gilt auch für die potentiell dort vorkommenden geschützten zwei Vogelarten, für die zwei separate Ersatzflächen in der Nähe der Eingriffsfläche angelegt werden.

Gemäß § 2 (4) BauGB haben die Gemeinden / Städte bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Naturschutz und Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie der Bodenschutz.

Die für die Belange des Natur und Landschaftsschutzes durchgeführte Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz kommt zu dem Ergebnis, dass die Änderungen des Umgangs mit dem Oberflächenwasser, Einflüsse durch Bebauung usw. auf die einzelnen naturräumlichen Schutzgüter wie Boden, Wasser, Arten und Lebensgemeinschaften für die Erweiterungsfläche vorbereitet. Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Luft / Klima werden nicht vorbereitet.

Beeinträchtigungen des Menschen und von Kultur- und Sachgütern konnten durch die Planaufstellung nicht ermittelt werden. Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen werden nicht festgestellt. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind durch die Planung gewahrt.

4.0 Eingriffsbilanz

a) Naturräumliche Schutzgüter

Tabelle: Rechnerische Bilanz

Festsetzung/ Biotoptyp	Biotop- typ/ Code	Fläche in ha	Wert- faktor	Flä- chen- wert	Festsetzung/ Biotoptyp	Biotop- typ/ Code	Fläche in ha	Wert- faktor	Flä- chen- wert
Baugebiet									
Ist-Zustand					Planung				
Versiegelbare Fläche 0,6 bis 0,8 mit Überschreitung 0,2 unversiegelte Fläche	X TF	0,824 0,206	0 1	0,000 0,206	Versiegelbare Fläche 0,8 0,2 unversiegelte Fläche	X TF	1,48 0,37	0 1	0,000 0,370
Baum-Strauchhecke auf Baufläche	HFM	(0,040)	3	0,120	Baum-Strauchhecke	HFM	(0,14)	3	0,420
Acker	AS	0,820	1	0,820					
Summe		1,850		1,146	Summe		1,85		0,790
Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichsfläche (Ist- Zustand)				1,146	Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichsfläche (Bauleitplanung)				0,790
Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichsfläche (Ist- Zustand)									1,146
Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichsfläche (Planung)									0,790
= Differenz / Extern auszugleichende Werteinheiten									- 0,356

Es entsteht durch die vorliegende Planung ein Defizit von 0,356 Werteinheiten. Dieses wird durch eine externe Ausgleichsfläche im Südosten des Gemeindegebietes ausgeglichen. Dafür soll auf dem Flurstück 1/12 Flur 3 der Gemarkung Zahrenholz in Anspruch genommen werden. Ein nördlicher Teilbereich wurde bereits durch eine Ausgleichsmaßnahme auf rd. 4.266 m² für einen anderen Eingriff in den Naturhaushalt in Anspruch genommen. Die hier bereits begonnene Maßnahme "Waldumbau" wird auf der nun benötigten Ausgleichsfläche fortgesetzt.

Externe Ausgleichsfläche

Fläche in ha	Festsetzung/ Biotoptyp	Biotoptyp/ Code	Fläche in ha	Wert- faktor	Flächen- wert	Fläche in ha	Festsetzung/ Biotoptyp	Biotoptyp/ Code	Fläche in ha	Wert- faktor	Flächen- wert	
Baugebiet												
Ist-Zustand						Planung						
0,178	Sonstiger Nadelforst	WZ	0,178	2	0,356	0,178	Laubforst aus heimischen Arten	X	0,178	4	0,712	
					0,356						0,712	
Flächenwert Ist-Zustand												0,356
Flächenwert Planung												0,712
Extern auszugleichende Werteinheiten												+ 0,356

Auf den Flächen soll als Ausgleichsmaßnahme Waldumbau in Anlehnung an die natürliche Waldgesellschaft des standorttypischen Laubwaldes in der Form stattfinden, dass auf ca. 0,178 ha der vorhandene junge Wald zu einem naturnäheren, leistungs-

Gemeinde Groß Oesingen, OT Zahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

fähigerem Bestand umgebaut werden soll. Dazu sind neben Pflegehieb und Entfernung von nichtheimischen Gehölzen Nachpflanzungen mit der standortgerechten Art Rotbuche (*Fagus sylvatica*) der Herkunft 810 03 "Heide und Altmark" durchzuführen.

Bei der Maßnahme ist ein Aufwertungspotential um zwei Wertstufen gegeben.

Damit sind die Eingriffe in den Naturhaushalt aufgrund von Teilausgleichsflächen im Plangebiet und der externen Ausgleichsfläche kompensiert.

b) Schutzgut Fauna

- Fledermäuse

Durch die angrenzende Bebauung und die Gehölze sind Fledermausarten gesichtet worden, Habitate wurden nicht festgestellt.

Konflikte für Fledermäuse könnten bau- und anlagebedingt durch die Beseitigung von Bäumen bei der Umsetzung des Vorhabens bestehen. Da hier aber der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG greift, werden keine separaten Festsetzungen für Fledermäuse getroffen.

c) Schutzgut Avifauna

Durch die Voruntersuchungen 2009 haben sich im Vorfeld zwei geschützte Arten herausfokussiert. (Da es für eine Erfassung in der Jahreszeit zu spät war, wurde, um das Erfassungsdefizit zu kompensieren, eine Abschätzung zum Lebensraumpotential mit den daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.):

- Rebhuhn

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 – Rebhuhn wird auf dem Flurstück 3/12, Flur, 3 der Gemarkung Zahrenholz eine Kompensationsmaßnahme verortet. Hier soll auf der Ackerfläche (artenarmes Extensivgrünland (GEF)) in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn eine Fläche von 0,4 ha der natürlichen Eigenentwicklung überlassen werden. Dabei ist eine Mahd der Fläche frühestens nach dem 30.08. eines jeden Jahres zulässig, wenn die Brut und Aufzucht der Jungvögel beendet ist. Die Ausgleichsfläche ist rd. 900 m von der Vorhabenfläche entfernt.

- Heidelerche

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 2 – Heidelerche soll auf dem Flurstück 1/12, Flur 3, der Gemarkung Zahrenholz (rd. 700 m zur Vorhabenfläche) innerhalb einer größeren Gesamtfläche eine Kompensationsmaßnahme, die an anderer Stelle auch schon für die Eingriffe in die naturräumlichen Schutzgüter herangezogen wird, erfolgen.

Hierbei soll auf der bestockten Fläche in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn der Kiefernbestand (WZK) nach Norden und Westen auf der Grenzlinienlänge von je rd. 100 m Länge zum angrenzenden Offenland der Waldrand dauerhaft licht gestaltet werden. Dabei wird auf der Fläche der Bestockungsgrad dauerhaft um 50 % reduziert. In den betreffenden Waldrandbereichen sind zukünftig forstliche Arbeiten nur außerhalb der Vogelbrutzeit (von März bis August) zulässig.

Beide Kompensationsmaßnahmen sind spätestens bis zum 15.03.2012 oder nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn zu erstellen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es gem. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtne-

risch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Darüber hinaus gilt der § 44 BNatSchG (Vorschrift für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) unbenommen.

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

- Ver- und Entsorgung

Die **Untere Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn** gibt mit Schreiben vom 09.09.2011 folgende Hinweise:

Das gesamte Wasser von der Fahrsiloplanlage und den Rangierflächen vor der Siloplatte darf nicht versickert werden, sondern muss gesammelt und anschließend großflächig verteilt oder als Abwasser entsorgt werden. Ausgenommen davon ist lediglich das Niederschlagswasser von Dachflächen, von der Abdeckfolie und von Fahrwegen, die nicht zum Arbeitsbereich der Biogasanlage gehören, wie z.B. Zufahrtswege.

Als Sammelbehälter für das von den Flächen verunreinigte Niederschlagswasser ist ein Betonbehälter mit Leckerkennung oder ein Erdbecken mit Lecküberwachung vorzusehen.

Für die Versickerung des nicht verunreinigten Niederschlagswassers ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

Auf § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes wird hingewiesen.

Die **Kreisarchäologie des Landkreises Gifhorn** teilt mit Schreiben vom 09.09.2011 Folgendes mit:

Nach den Unterlagen und Wissen der Kreisarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt, so dass keine Bedenken bestehen.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Zu widerhandlungen können nach § 35 NDSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße von bis zu 250.000 € belegt werden.

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB wurde mit dem Vorentwurf in der Zeit vom bis zum durchgeführt.

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden mit Schreiben vom 19.08.2011 zur Stellungnahme bis zum 07.09.2011 aufgefordert. Auch alle nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen zugrunde gelegt.

Die vorgetragenen Anregungen führten zu Korrekturen des Plans und zu Ergänzungen der Begründung. Darüber hinaus wurden verschiedene allgemeine Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in die Begründung eingearbeitet.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte gem. § 4a (2) BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB.

Die vorgetragenen Anregungen führten zu weiteren Hinweisen in der Begründung.

- Öffentliche Auslegungen

Zum Planverfahren gem. § 3 (2) BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 30.09.2011 bis zum 31.10.2011 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.09.2011 gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Die vorgetragenen Anregungen zum Verfahren gem. § 4 (2) und § 3 (2) BauGB führten zu Ergänzungen in der Begründung.

Soweit die im Rahmen der einzelnen Planverfahrensschritte vorgetragenen Gesichtspunkte keine Berücksichtigung in der Planung gefunden haben, wurden sie zum Gegenstand der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB gemacht.

7.0 Zusammenfassende Erklärung

7.1 Planungsziel

Der Bebauungsplan hat das Ziel, in der Ortschaft Zahrenholz der Gemeinde Groß Oesingen die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage planungsrechtlich abzusichern.

7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

Für die Ermittlung der von der Planung betroffenen umweltrelevanten Belange hat die Gemeinde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht do-

kumentiert sind. Innerhalb der Umweltprüfung wurden übergeordnete Planungen wie das Regionale Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes Großraum Braunschweig, der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn in Bezug auf den Planungsraum und der rechtskräftige Bebauungsplan ausgewertet und es fanden eine örtliche Bestandsaufnahme durch ein Fachbüro statt. Diese Grundlagen wurden der Planungsabsicht gegenübergestellt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften (Insbesondere die streng geschützten Arten Heidelerche und Rebhuhn wurden im Rahmen einer erneuten Begehung durch ein Fachbüro berücksichtigt. Hierfür wurden gesonderte Ausgleichslebensraumflächen ausgewiesen.), Boden und Wasser erheblich beeinträchtigt werden und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen zu umweltrelevanten Belangen betrafen in erster Linie naturschutzfachliche Belange, den Umgang mit verunreinigten Oberflächenwassern und die Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser, der Erschließung und der Ver- und Entsorgung.

Die Anregungen sind durch Hinweise und Berücksichtigungen in die Planung eingeflossen.

Weitere Stellungnahmen wurden gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

In der Gegenüberstellung der Planungsabsicht mit alternativen Planungsmöglichkeiten ist die Gemeinde zu dem Schluss gekommen, dass es zu dem Standort keine Alternative gibt, da es sich um eine Planung im Bestand handelt. Ein Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe im Plangebiet wird auf externen Ausgleichsflächen gewährleistet.

Die externen Ausgleichsflächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

8.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da im Bereich des Plangebietes nur ein Grundstückseigentümer betroffen ist.

9.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Das Plangebiet wird über die vorhandene Überlandstraße erschlossen. Diese ist ausgebaut. Die Landesstraße ist ausgebaut. Die Anfahrt zur Biogasanlage besteht bereits. Darüber hinaus kann auch der zusätzliche Verkehr, der durch die Erweiterung der Anlage entsteht, abgewickelt werden.

10.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zum Bebauungsplan hat mit dem dazugehörigen Beiplan gem. § 3 (2) BauGB vom 30.09.2011 bis 31.10.2011 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am 09.11.2011 durch den Rat der Gemeinde Groß Oesingen unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Groß Oesingen, den 21.05.2012

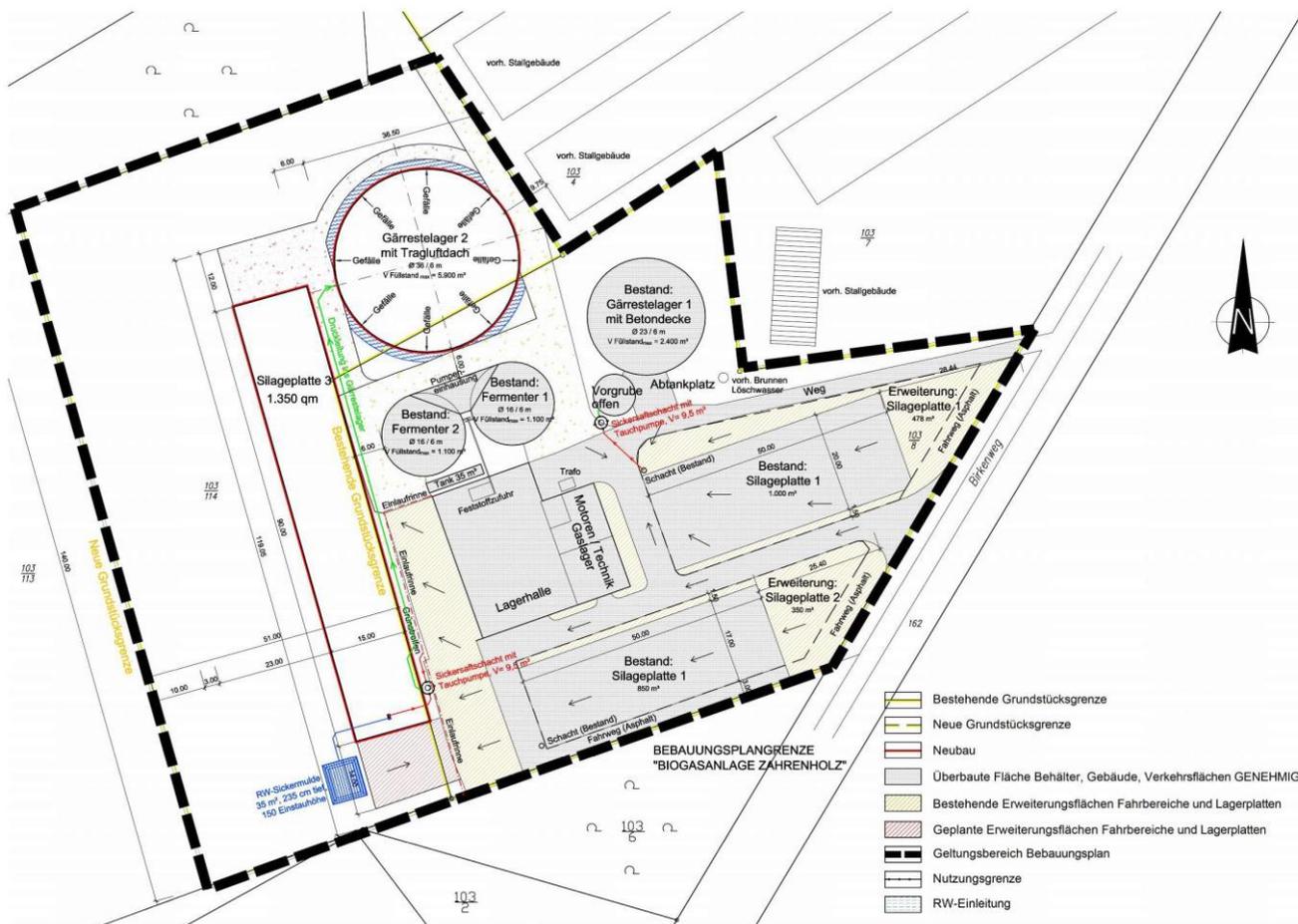
gez. Schulze
(Bürgermeister)

Siegel

Anlagen

Gemeinde Groß Oesingen, OT Zahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Anlage 1 zur Begründung "Biogasanlage Zahrenholz": Lageplan / Ansicht



E.U.R.O. BIOGAS Anlagenbau GmbH
 ROTENBURGER STR. 1 29640 SCHNEVERDINGEN
 TEL. 05193/ 97215-0 FAX: 05193/ 97215-10 E-MAIL info@eurobiogas.de

BAUVORHABEN: ERWEITERUNG EINER BIOGASANLAGE UM EINE SILAGEPLATTE, EIN GÄRRESTELAGER, ERHÖHUNG DER EINSAZTSSTOFFE UND DER GASPRODUKTION

BAUHERR: RAINER WENDT
 EICHENRING 8
 29393 GROSS OESINGEN - OT ZAHRENHOLZ

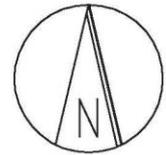
BAUORT: AUSSENBEREICH, BIRKENWEG 100,
 GEMARKUNG ZAHRENHOLZ, FLUR 2, FLURSTÜCK 103/114; 103/8
 29393 GROSS OESINGEN

PLANINHALT: LAGEPLAN ENTWÄSSERUNG **Verkleinerte Fassung im Original M 1:500**

AW
 SCHNEVERDINGEN, 06.09.2011

BAUHERR

DIPL.-ING. ARCHITEKT
 Kai Engelhardt
 ROTENBURGER STR. 1
 29640 SCHNEVERDINGEN
 TEL.: 05193-92933 FAX: 972543
 BEAUFTRAGTER ARCHITEKT



Bebauungsplan Biogasanlage Zahrenholz

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

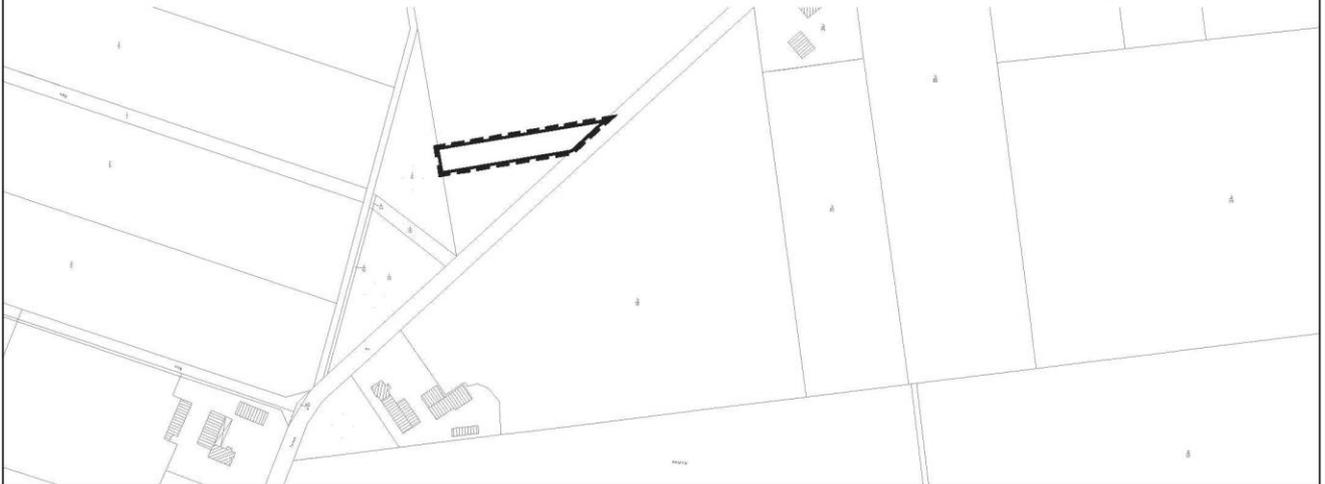
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN

Externe Ausgleichsfläche

Auf dem Flurstück 1/12, Flur 3, der Gemarkung Zahrenholz erfolgt innerhalb einer größeren Gesamtfläche eine Kompensationsmaßnahme.

- ⇒ Auf der bestockten Fläche von rd. 0,178 ha ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn der Waldumbau in Anlehnung an die natürliche Waldgesellschaft des standorttypischen Laubwaldes vorzunehmen:
- Pflegehieb und Entfernung von nicht heimischen Gehölzen. Dabei ist ein ausreichender Anteil von Alt- und Totholz zu entwickeln.
 - Nachpflanzung mit der standortgerechten Art Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) der Herkunft 81003 "Heide und Altmark". Die Pflanzung ist durch Umzäunung oder Einzelschutz gegen Wildverbiss zu sichern.
 - Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Kahlschlag ist nicht zulässig.



Bebauungsplan
Biogasanlage Zahrenholz



Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 und CEF 2

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



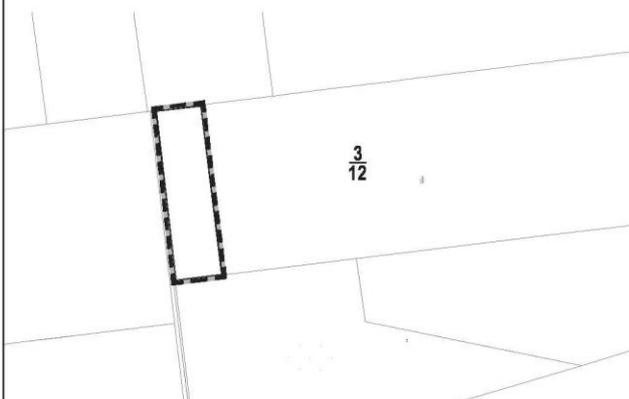
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1

- Rebhuhn

Auf dem Flurstück 3/12, Flur, 3 der Gemarkung Zahrenholz erfolgt eine Kompensationsmaßnahme.

⇒ Auf der Ackerfläche (artenarmes Extensivgrünland (GEF)) ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn eine Fläche von 0,4 ha der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen:

- a) Eine Mahd der Fläche ist frühestens nach dem 30.08. eines jeden Jahres zulässig.
- b) Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens bis zum 15.03.2012 oder nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn zu erstellen.



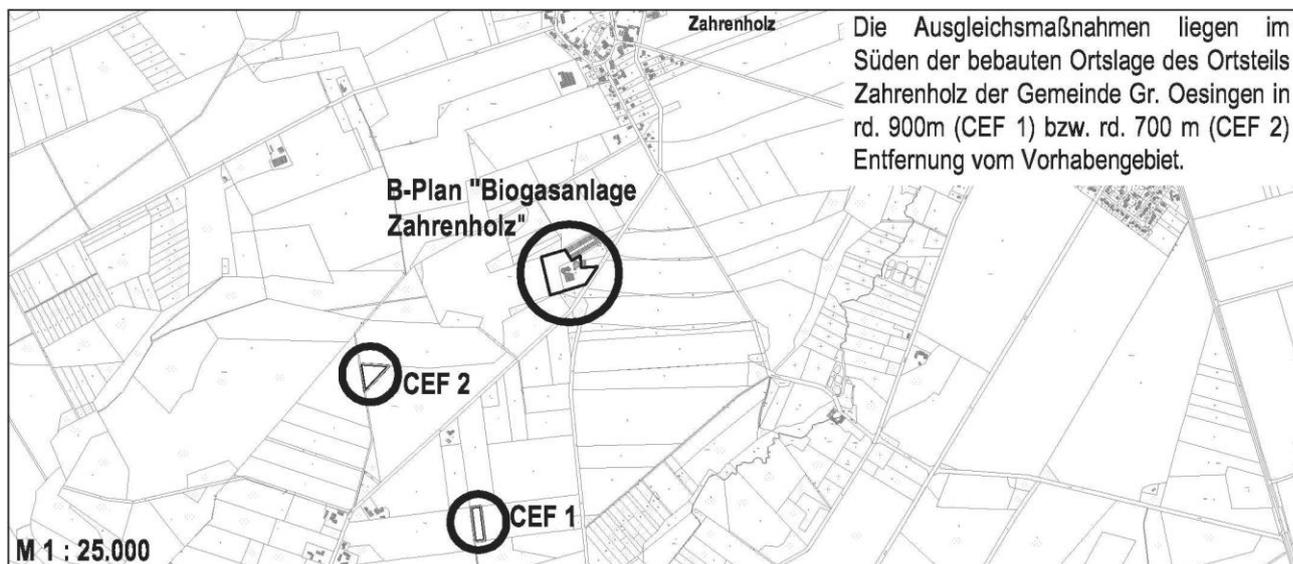
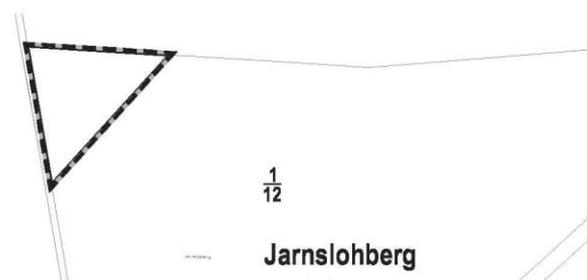
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 2

- Heidelerche

Auf dem Flurstück 1/12, Flur 3, der Gemarkung Zahrenholz erfolgt innerhalb einer größeren Gesamtfläche eine Kompensationsmaßnahme.

⇒ Auf der bestockten Fläche ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn der Kiefernbestand (WZK) nach Norden und Westen auf der Grenzlinienlänge von je rd. 100 m Länge zum angrenzenden Offenland der Waldrand dauerhaft licht zu gestalten:

- a) Auf der Fläche ist der Bestockungsgrad dauerhaft auf 0,5 abzusenken.
- b) In den betreffenden Waldrandbereichen sind zukünftig forstliche Arbeiten nur außerhalb der Vogelbrutzeit (von März bis August) zulässig.
- c) Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens bis zum 15.03.2012 oder nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn zu erstellen.



Die Ausgleichsmaßnahmen liegen im Süden der bebauten Ortslage des Ortsteils Zahrenholz der Gemeinde Gr. Oesingen in rd. 900m (CEF 1) bzw. rd. 700 m (CEF 2) Entfernung vom Vorhabengebiet.